

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

**Ausführungsvorschriften über das Verbot
 der Annahme von Belohnungen, Geschenken
 und sonstigen Vorteilen (AV Belohnungen und
 Geschenke – AV BuG)**

Vom 21. Januar 2013

InnSport I D 21

Telefon: 90223-2576 oder 90223-0, intern 9223-2576

Auf Grund des § 114 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, in Verbindung mit § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, sowie des § 6 Absatz 2 Buchstabe d des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 530) geändert worden ist, wird bestimmt:

Inhalt

- I. Grundsatz
- II. Begriffsbestimmung
- III. Verhaltenspflicht und Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
- IV. Vorbeugende Maßnahmen
- V. Schlussbestimmungen

I. Grundsatz

1. Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen sowie Grundsatz bei Ausnahmerentscheidungen

(1) Nach § 42 Absatz 1 BeamStG darf die Beamtin und der Beamte keine Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr oder sein Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Dies gilt auch während eines Ruhens oder für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der gegenwärtigen oder letzten obersten Dienstbehörde, oder – soweit eine entsprechende Übertragungsentscheidung getroffen wurde – der gegenwärtigen oder gegebenenfalls letzten Dienstbehörde oder der oder dem, gegebenenfalls letzten Dienstvorgesetzten.

(2) Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Werden ihnen derartige Vergünstigungen in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit angeboten, haben sie dieses dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Im Übrigen wird auf die thematisch jeweils einschlägigen tarifvertraglichen Vorschriften verwiesen.

(3) Dienstkräfte des öffentlichen Dienstes müssen bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für Vorteilsnahmen empfänglich zu sein.

(4) Ausnahmen vom Verbot der Annahme sind nur zulässig, wenn eine Beeinflussung oder Zweifel am objektiven Handeln der Dienstkräfte des öffentlichen Dienstes nicht zu befürchten sind. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Stelle. In atypischen Ausnahmefällen ist auch eine nachträgliche Genehmigung zulässig.

II. Begriffsbestimmung

2. Dienstkraft

(1) Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschriften sind Beamtinnen und Beamte, frühere Beamtinnen und frühere Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende.

(2) Repräsentantin oder Repräsentant im Sinne dieser Vorschriften ist die Behördenleitung.

3. Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile

(1) Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile sind alle Leistungen oder Zuwendungen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Art, die der Dienstkraft – von anderer Seite als vom Dienstherrn – unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel an Angehörige) gewährt werden, auf die die Dienstkraft keinen Rechtsanspruch hat. Ein Vorteil besteht auch dann, wenn die Dienstkraft eine Leistung erbracht hat, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht.

(2) Neben Geldzahlungen und Sachwerten kommen auch andere Leistungen in Betracht, zum Beispiel

- die Möglichkeit, Sachen zu gebrauchen oder zu verbrauchen (zum Beispiel Wohnungen sowie kostenlose oder -günstige Gewährung von Unterkunft, Überlassung von Kraftfahrzeugen, Benzin und Ähnliches),
- Gutscheine, Frei- oder Eintrittskarten, unentgeltliche oder kostengünstige Beförderungsmöglichkeiten unter Marktpreisen (zum Beispiel Taxi, Bus, Bahn, Flugzeug),
- Vergünstigungen bei Privatgeschäften, wie zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten zu Vorzugspreisen, Beteiligung an Lieferungen für eine Behörde, unentgeltliche oder zu günstigeren Bedingungen angebotene Dienst- oder Werkleistungen etc.,
- Zuwendungen aus Bonus- und Rabattsystemen,
- Vermittlung und/oder Gewährung von Nebentätigkeiten oder einer Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, wenn diese mit unverhältnismäßig hoher Vergütung verbunden sind,
- Einladungen zu Bewirtungen,
- Einladungen oder Mitnahme zu Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen,
- Vermächtnis oder Erbeinsetzung,
- Preisverleihungen etc.,
- die Verleihung von Titeln.

(3) Auf den Wert des Vorteils kommt es nicht an. Als Geschenke sind daher auch Gegenstände von nur geringem Wert anzusehen, die der Dienstkraft gelegentlich als so genannte Aufmerksamkeit (zum Beispiel Kugelschreiber, Kalender, Werbeträger, Blumenstrauß) angeboten werden. Daher ist es auch ohne Bedeutung, ob nach Art oder Wert des Vorteils überhaupt zu besorgen ist, dass die Dienstkraft dadurch in ihrer Objektivität beeinträchtigt werden könnte. Es gilt bereits den Anschein zu

vermeiden, im Rahmen der Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

4. Amtsbezogenheit

(1) In Bezug auf das Amt ist ein Vorteil gewährt, wenn nach den Umständen des Falles die Dienstkraft davon ausgehen muss, dass der Vorteil ihr als ehemalige, derzeitige oder künftige Inhaberin des Amtes gewährt wird. Der Begriff des Amtes umfasst den ganzen Bereich der Amtsstellung der Dienstkraft; insbesondere sind sowohl das Amt im konkret- und abstrakt-funktionellen Sinne als auch das Amt im statusrechtlichen Sinne Anknüpfungspunkt des gesetzlichen Verbots. Umfasst ist damit der gesamte dienstliche Aufgabenkreis einschließlich Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im öffentlichen Dienst, die die Dienstkraft wahrnimmt, früher wahrzunehmen hatte oder künftig wahrzunehmen hat.

(2) Die Amtsbezogenheit kann auch bei Personen gegeben sein, deren Beamtenverhältnis bereits beendet ist. Voraussetzung für das Verbot ist, dass die Zuwendung in Bezug auf das frühere Amt der ehemaligen Beamtin oder des ehemaligen Beamten gewährt wird.

(3) Eine Amtsbezogenheit ist nicht innerhalb des dienstlichen Umfeldes bei Aufmerksamkeiten gegeben, die üblicherweise unter Beschäftigten aus persönlichen Anlässen ausgetauscht werden (zum Beispiel bei Geburtstagen).

5. Annahme

(1) Annahme ist die tatsächliche Entgegennahme der Zuwendung oder die gegebenenfalls stillschweigende Billigung bei der Gewährung von Vorteilen, zum Beispiel an Verwandte, in Kenntnis der Umstände, die sie zur Belohnung, zum Geschenk oder zum sonstigen Vorteil machen. Eine Annahme ist auch dann gegeben, wenn der Vorteil unmittelbar an Dritte weiterverwendet oder einer gemeinnützigen Einrichtung gespendet wird.

(2) Die Annahme muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Es reicht auch schlüssiges Verhalten.

III. Verhaltenspflicht und Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

6. Verhaltenspflicht der Dienstkraft

(1) Die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit ist verboten. Werden der Dienstkraft entsprechende Vorteilsleistungen angeboten, hat sie dies der oder dem Vorgesetzten unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Unabhängig von der Zustimmung oder der Genehmigung ist die Annahme von Vorteilen unverzüglich der zuständigen Stelle über die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten anzuzeigen.

(2) Bei Zweifeln, ob eine allgemeine Zustimmung zur Annahme eines Vorteils gegeben ist, hat die Dienstkraft eine Auskunft der zuständigen Stelle einzuholen.

7. Zuständigkeit für die Entscheidung über Ausnahmen nach § 42 Absatz 1 Satz 2 BeamStG

(1) Zuständige Stelle für die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung, der Auskunft sowie den Widerruf einer allgemeinen Zustimmung ist nach § 51 LBG die gegenwärtige oder letzte oberste Dienstbehörde der Dienstkraft, oder – soweit eine entsprechende Übertragungsentscheidung getroffen wurde – die gegenwärtige oder gegebenenfalls letzte Dienstbehörde oder die oder der, gegebenenfalls letzte Dienstvorgesetzte.

(2) Wird das Geschenk, die Belohnung oder der sonstige Vorteil in Bezug auf ein Amt gewährt, das zum Bereich einer anderen Stelle gehört und aus dem die Dienstkraft inzwischen ausge-

schieden ist, ist die Stelle zuständig, der die Dienstkraft im Zeitpunkt der Entscheidung nach Absatz 1 untersteht.

8. Entscheidung über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

(1) Die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ist nur im Ausnahmefall zulässig. Die Entscheidung über eine Ausnahme und die Erteilung der Zustimmung ist ausdrücklich und grundsätzlich für jeden Einzelfall durch die zuständige Stelle gesondert zu treffen. Sie hängt von den konkreten Umständen ab.

(2) Maßgeblich bei der Entscheidung ist nicht, dass außerhalb der öffentlichen Verwaltung, insbesondere in der gewerblichen Wirtschaft, die Annahme bestimmter Vorteile üblich ist.

(3) Die Zustimmung ist insbesondere zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Annahme die objektive Amtsführung der Dienstkraft beeinträchtigt oder bei Dritten der Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit erweckt werden kann oder das Ansehen des öffentlichen Dienstes hierdurch gefährdet wäre. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle, die Zustimmung unter Auflagen zu erteilen.

(4) Bei der Annahme von Frei- oder Eintrittskarten zur dienstlichen Verwendung soll die Behördenleitung oder eine von ihr bestimmte zentrale, außerhalb der Fachaufgaben stehende Organisationseinheit über die Verwendung entscheiden. Kommt eine dienstliche Verwendung nicht in Betracht, sind die Karten zurückzugeben. Eine außerdienstliche Verwendung soll ausgeschlossen werden.

(5) In Fällen, in denen eine allgemeine Zustimmung nicht vorliegt und eine Zustimmung nur unter Auflagen ausgesprochen wird, soll die vorteilsgebende Seite grundsätzlich über die Entscheidung des Dienstherrn unterrichtet werden.

9. Allgemeine Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

(1) In Fällen, die grundsätzlich ungeeignet sind, Zweifel an der Integrität der Angehörigen des öffentlichen Dienstes hervorzurufen, kann eine allgemeine Zustimmungserklärung durch die zuständige Stelle ausgesprochen werden.

(2) Es bestehen keine Bedenken, wenn in folgenden Fällen eine allgemeine Zustimmung, gegebenenfalls unter Ausschluss von Dienstkräften in besonders korruptionsgefährdeten Organisationsbereichen, ausgesprochen wird:

- a) Annahme von Geschenken, einschließlich der Annahme von Frei- und Eintrittskarten im Rahmen gesellschaftlicher Gepflogenheiten als Repräsentantin oder Repräsentant des Dienstherrn, wenn eine Ablieferung des Vorteils an die zuständige Stelle vorgesehen ist; ist eine Ablieferung wegen der Natur des Vorteils (Beispiel: Frei- und Eintrittskarten, kostenloser Besuch von Sportveranstaltungen oder kulturellen Veranstaltungen, Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle) nicht möglich, ist die Annahme des Vorteils dennoch zulässig,
- b) Annahme von allgemein üblichen Gastgeschenken offizieller Delegationen aus dem In- und Ausland oder entsprechende Geschenke bei In- und Auslandsreisen der Dienstkräfte, soweit diese ungeeignet sind, den Anschein der Beeinflussbarkeit oder Zweifel an der Redlichkeit der Dienstkraft zu wecken; hierunter fallen nicht Zuwendungen von Privatpersonen oder Firmenvertretungen,
- c) Annahme von geringwertigen Gelegenheits- oder Werbegeschenken (beispielsweise Kalender, Kugelschreiber usw.) bis zu einem Wert von insgesamt 5 € je Vorteilsgeber und Kalenderjahr, die ohne jeden vernünftigen Zweifel ausschließlich eine Aufmerksamkeit oder bloße Höflichkeit darstellen, ohne dass – auch unter Anlegung strenger Maßstäbe – damit von der gebenden Seite ein weitergehender

Zweck verfolgt werden kann und die auch nur gelegentlich angeboten werden.

- d) Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (zum Beispiel Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof),
- e) Annahme einer Aufmerksamkeit einzelner Bürgerinnen und Bürger mit denen der Dank der Allgemeinheit uneigennützig zum Ausdruck gebracht werden soll, bis zu einem Wert von insgesamt 10 € (beispielsweise Blumenstrauß),
- f) Annahme üblicher Bewirtung (warme und kalte Getränke, Gebäck oder kleiner Imbiss) bei Veranstaltungen, an denen die Dienstkraft im Rahmen des Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die gesellschaftlichen Verpflichtungen ihres oder seines Amtes teilnimmt (zum Beispiel Besprechungen, Besichtigungen, offizielle Empfänge, Jubiläen und Ähnliches); hierbei zulässige Bewirtungen müssen unter Berücksichtigung der dienstlichen Stellung und Aufgaben der Dienstkraft üblich und angemessen sein und ihren Grund in den Regeln des Verkehrs oder der Höflichkeit haben, denen sich Angehörige des öffentlichen Dienstes auch unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen,
- g) Annahme von Werbegeschenken von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern anlässlich der Wahlen zu den Beschäftigtenvertretungen.

Die allgemeine Zustimmungserklärung kann in den Fällen nach Buchstaben a, c, d und f damit verbunden werden, dass von der Anzeigepflicht nach Nummer 6 Absatz 1 Satz 3 abgesehen wird.

(3) Es sollte vorgesehen werden, dass die allgemeine Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige Stelle widerrufen werden kann, wenn durch die Annahme des Vorteils der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit entstehen könnte.

IV. Vorbeugende Maßnahmen

10. Information der Beschäftigten

) Bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst oder einer Versetzung in den Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes sind diese Verwaltungsvorschriften den Dienstkräften zusammen mit dem „Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Dienstkräfte des Landes Berlin“ (Einheitsvordruck Inn II 12) auszuhändigen und zu erläutern.

(2) Die Aus- und Fortbildungseinrichtungen haben dafür zu sorgen, dass allen Nachwuchskräften die Rechtslage ausführlich dargelegt und erläutert wird.

(3) Diese Verwaltungsvorschriften, das Merkblatt nach Absatz 1 sowie die gegebenenfalls für die Dienststelle darüber hinaus geltenden Regelungen sind den Dienstkräften einmal jährlich gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

11. Organisatorische Maßnahmen; strafrechtliche Bedeutung

(1) Die zuständige Stelle nach Nummer 7 Absatz 1 hat Verstößen gegen § 42 BeamtStG und §§ 331, 332, 335, 357 des Strafgesetzbuches (StGB) durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen (zum Beispiel unangekündigte Kontrollen, „Vier-Augen-Prinzip“, Personalrotation) vorzubeugen. Dienstkräfte, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen in geldempfindlichen Bereichen oder auf Dienstposten,

auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind (zum Beispiel im Beschaffungswesen), nicht beschäftigt werden.

(2) Die Behördenleitungen haben sicherzustellen, dass der Abschluss und die Umsetzung von Sponsoringvereinbarungen so gestaltet werden, dass den schutzwürdigen Interessen der Dienstkräfte ausreichend Rechnung getragen wird. Hierzu gehört es, dass es für alle Beteiligten erkennbar ist, in welchem Umfang Sponsoringleistungen vereinbart wurden und diese die Dienstkraft nicht in Konflikt mit ihrer Pflicht nach § 42 BeamtStG bringen. Im Übrigen wird auf § 357 StGB hingewiesen.

(3) Bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente nach §§ 331, 332, 335, 357 StGB ist zu prüfen, ob die Erstattung von Strafanzeigen erforderlich ist.

V. Schlussbestimmungen

12. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 2013 in Kraft.

13. Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 31. März 2018 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zur Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 19. Oktober 1956 (ABI. 1957 S. 165)

Vom 18. Januar 2013

JustV II B 7

Telefon: 9013-3211 oder 9013-0, intern 913-3211

Im Hinblick auf die im internationalen Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen eingetretenen Änderungen haben die Landesjustizverwaltungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz sowie dem Bundesamt für Justiz die **Herausgabe einer (37.) Ergänzungslieferung zur 2. Auflage der ZRHO** beschlossen.

Mit der 37. Ergänzungslieferung wurden der Hinweis zum Allgemeinen Teil der ZRHO und das Sachverzeichnis gestrichen sowie der Allgemeine Teil neu gefasst.

Im Länderteil wurden die Vorbemerkungen sowie die Länderabschnitte Ägypten, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aruba, Australien, Bahamas, Belgien, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich – sonstige französische Gebiete –, Ghana, Griechenland, Guyana, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Jordanien, Kolumbien, Republik Korea, Kroatien, Kuwait, Malawi, Mazedonien, Monaco, Nicaragua, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, San Marino, Schweiz, Serbien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Uruguay, Venezuela und Vietnam neu gefasst. Daneben sind die Länderabschnitte Kosovo, Oman und Vereinigtes Königreich – sonstige britische Gebiete – neu eingefügt worden.

Die Kulturbuch-Verlag GmbH in Berlin beabsichtigt, in der 5. Kalenderwoche 2013 mit der Auslieferung der 37. Ergänzungslieferung zu beginnen.